

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Januar 1982

Nummer 4

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 45 Genehmigung der Stiftung zur Förderung der Erfahrungsheilkunde in Essen. S. 37

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 46 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deichanlagen an den Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung - S. 37

Gewerbeaufsicht

- 47 Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Neuss über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 11. Dezember 1981. S. 39
- 48 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Kreis Viersen). S. 40

- 49 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Herbert Gorek). S. 40

- 50 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Horst Michael). S. 40

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 51 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 15. Januar 1982. S. 41

- 52 Änderung der Satzung für den Ruhrverband. S. 41

- 53 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982. S. 42

- 54 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2840700). S. 42

- 55 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Nummer 28019107, 10092021). S. 42

- 56 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Nr. 18146928 und Nr. 11108321). S. 42

- 57 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2479376). S. 42

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 45 **Genehmigung
der Stiftung zur Förderung
der Erfahrungsheilkunde in Essen**

Der Regierungspräsident
15.2.1.-St. 453

Düsseldorf, den 13. Januar 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von den Eheleuten Prof. Dr. Karl Carstens und Dr. Veronika Carstens errichtete „Stiftung zur Förderung der Erfahrungsheilkunde“ mit Sitz in Essen-Bredeney gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 Stiftungsgesetz NW am 21. 12. 1981 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 37

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 46 **Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutze der Deichanlagen
an den Gewässern 1. Ordnung
im Regierungsbezirk Düsseldorf -
Deichschutzverordnung -**

Der Regierungspräsident
54.13.00

Düsseldorf, den 19. Januar 1982

Aufgrund der §§ 23, 41, 96, 104, 105, 106 der 1. Wasserverbandsverordnung (WVVO) vom 3. 9. 1937

(RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch das 2. Funktionalreformgesetz vom 18. 9. 1979 (GV. NW. S. 552), der §§ 107, 108, 110, 116, 137 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488) und der §§ 12, 27, 29-32, 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird zum Schutz der Deichanlagen an den Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1**Festsetzung von Schutzzonen**

- (1) Zum Schutze der Bevölkerung vor Überschwemmungen werden zum Schutz der Deiche und Deichanlagen Schutzzonen festgelegt, die entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen vorsehen.
- (2) Die Schutzzone I umfaßt den Deich und - gemessen vom Fuß des Deiches bzw. der Hochwasserschutzanlage - einen Streifen von 1 m auf der Landseite und einen Streifen von 4 m auf der Wasserseite.
- (3) Die Schutzzone II umfaßt einen sich hieran anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 10 m vor dem land- bzw. wasserseitigen Deichfuß verläuft.
- (4) Die Schutzzone III umfaßt einen sich hieran anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 100 m vor dem land- bzw. wasserseitigen Deichfuß verläuft.

§ 2**Schutz in der Zone III**

- (1) Innerhalb der Schutzzone III bedürfen der Genehmigung:
 1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
 2. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,

3. Bohrungen, Vertiefungen der Erdoberfläche, die Entnahme von Erde oder sonstigem Material,
 4. sonstige Maßnahmen, die zu einer Gefährdung der Hochwasserschutzanlagen führen können.
- (2) Wasserläufe und Wasserabzugsgräben dürfen innerhalb der landseitigen Deichschutzzonen nicht tiefer als 0,70 m eingeschnitten werden.

§ 3

Schutz in der Zone II

- (1) Über die Bestimmungen für die Schutzzone III (§ 2) hinaus bedarf in der Zone II der Genehmigung:
- Die Verlegung von festen Leitungen.
- (2) Über die Bestimmungen für die Schutzzone III (§ 2) hinaus ist in der Schutzzone II verboten:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die dem Wasserabfluß dienen,
 2. die Errichtung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung.
- (3) Wege und Hofräume sind zu befestigen. An häufig für den Viehtrieb benutzten Stellen sind befestigte Viehüberwege anzulegen.

§ 4

Schutz in der Zone I

Über die Bestimmungen für die Schutzzone III (§ 2) und II (§ 3) hinaus ist in der Schutzzone I verboten:

1. das Beschädigen der Grasnarbe bei Erddeichen,
2. die Entnahme von Bodenmaterial aus dem Deichkörper,
3. das Bepflanzen von Deichen,
4. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen auf den Deichen und Deichanlagen,
5. Gehen, Reiten, Fahren und Viehtrieb außerhalb von dafür zugelassenen Wegen, sofern es nicht zur Bewirtschaftung, Unterhaltung oder Deichverteidigung notwendig ist,
6. das Beweiden durch Pferde, Schweine und Geflügel,
7. unbefugtes Bedienen von Schleusen, Toren, Stauwerken, Schöpfwerken o. ä. Einrichtungen.

§ 5

Einfriedigungen

Einfriedigungen in den wasserseitigen Schutzzonen sind nur gestattet, wenn sie aus Pfählen im Abstand von mindestens 2 m voneinander mit nicht mehr als 3 glatten Drähten oder Stangen bestehen. Sie müssen auf der Deichkrone einen Durchgang oder Übergang für Fußgänger besitzen. Einfriedigungen, die über befahrbare Deichkronen oder deren Abweigungen laufen, müssen mit eingeklinkten, nicht verschlossenen Weidetoren oder Schlagbäumen von mindestens 3 m Durchfahrtsöffnung versehen sein. Einfriedigungen in Längsrichtung des Deiches dürfen auf der Deichkrone und den Böschungen im Bereich der Zone I nicht errichtet werden.

§ 6

Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 2-4 entscheidet der Regierungspräsident Düsseldorf.

(2) In der Genehmigung wird ausschließlich über Belange der Deichsicherheit und des Hochwasserschutzes entschieden. Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Von den Ge- oder Verboten der §§ 2 und 3 kann auf Antrag vom Regierungspräsidenten Düsseldorf eine Ausnahme erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern und diese mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit dem Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist von dem Antragsteller zu führen.

(4) Einer Genehmigung bzw. einer Ausnahme bedarf ein Vorhaben nicht, soweit es den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht. Im übrigen gilt die Deichschutzverordnung.

§ 7

Beseitigung von Mängeln

- (1) Die Unterhaltungspflichtigen oder die für Schäden an den Deichen und Deichanlagen Verantwortlichen haben die zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden notwendigen Arbeiten unverzüglich auszuführen oder ausführen zu lassen. Der Störer hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen. Ist ein Störer nicht festzustellen, hat der Unterhaltungspflichtige die Kosten zu tragen.
- (2) Die Deiche und Deichanlagen müssen stets ohne Mängel sein. Während der Hochwasserzeit entstehende Beschädigungen hat der Unterhaltungspflichtige unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei Gefährdung der Deichsicherheit kann der Regierungspräsident nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes Personen und Sachen zur Beseitigung der Mängel in Anspruch nehmen.

§ 8

Pflege der Grasnarbe

- (1) Um eine gute Grasbildung auf den Erddeichen und Schutzstreifen zu erzielen, haben die Unterhaltungspflichtigen oder Nutzungsberechtigten Kräuter, die das Wachstum des Grases behindern, vor bzw. nach der Blütezeit abzumähen oder auf andere, den Deich nicht verletzende Art zu vertilgen. Die Grasnarbe muß, wenn sie nicht beweidet wird, regelmäßig zu den üblichen Zeiten, mindestens aber zweimal jährlich, geschnitten werden.
- (2) Vom 1. 11. bis 31. 3. ist das Beweiden der Deiche grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot gilt auch für anhaltende Nässeperioden während der übrigen Jahre. Zur Durchführung dieser Nutzungseinschränkungen sind auf der Grenze zwischen Zone I und Zone II Einfriedigungen parallel zum Deich zu errichten.

§ 9

Deichaufsicht

- (1) Die Deichaufsicht obliegt dem Regierungspräsidenten.

- (2) Die Aufsicht über die Deiche und Deichanlagen wird hinsichtlich der Überwachung auf den Leiter des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft als Oberdeichinspektor übertragen.

§ 10

Wasserwehr

- (1) Wenn ein Deich oder eine Deichanlage bei Hochwasser gefährdet ist, haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls benachbarten Gemeinden auf Anordnung des Regierungspräsidenten zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen.
- (2) Im übrigen obliegt die Deichverteidigung bei Hochwasser (Katastrophenabwehr) den örtlich zuständigen Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten.
- (3) Maßnahmen, die der Abwehr einer akuten Gefahr dienen, können sofort zwangsweise durchgesetzt werden.
- (4) Dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft obliegt in diesen Fällen die technische Beratung.
- (5) Soweit öffentliche Wege auf Deichen oder über Deiche führen, wird der Verkehr bei Gefährdung des Hochwasserschutzes durch die zuständige Wegeaufsichtsbehörde eingeschränkt oder gesperrt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote dieser Verordnung verstößt, Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung in Angriff nimmt oder ausführt und die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße bis zu 1 000,- DM angedroht.

Zuständig gemäß § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Regierungspräsident.

§ 12

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Zugleich tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deichanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5. 5. 1972 in der Fassung vom 30. 1. 1973 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 37

Gewerbeaufsicht

- 47 **Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Neuss über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 11. Dezember 1981**

Der Regierungspräsident
23.12.-8340

Düsseldorf, den 15. Januar 1982

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S.

875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012), und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird von dem Kreis Neuss als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss vom 2. 12. 1981 für das Gebiet des Kreises Neuss folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr,
b) Konditorwaren in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
c) Blumen in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr, jedoch
am 1. November (Allerheiligen),
am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag,
am Totensonntag und am 1. Adventssonntag
in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr
und
im Umkreis der Krankenhäuser von 500 m
nach Mitteilung an den Oberkreisdirektor
von 13.45 bis 15.45 Uhr,
d) Zeitungen in der Zeit von 9.30 bis 13.00 Uhr und
18.30 bis 20.00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Neuss über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 23. 12. 1970 - Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 42 - wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Neuss, den 11. Dezember 1981

Kreis Neuss
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 39

48 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnungszeiten für den
Verkauf bestimmter Waren an
Sonn- und Feiertagen
(Kreis Viersen)**

Der Regierungspräsident
23.12-8340

Düsseldorf, den 15. Januar 1982

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012), und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird vom Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Kreistages des Kreises Viersen vom 19. November 1981 für das Gebiet des Kreises Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

1. Frischmilch
von 8 bis 10 Uhr
2. Konditorwaren, und zwar Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen
von 14 bis 16 Uhr
3. Blumen
von 10 bis 12 Uhr
für Verkaufsstellen im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern und Friedhöfen statt dessen in der Zeit
von 14 bis 16 Uhr,
sofern sie von 10 bis 12 Uhr geschlossen halten, diese Abweichungen der örtlichen Ordnungsbehörde mitteilen und durch einen von außen deutlich sichtbaren Aushang bekanntmachen;
für alle Verkaufsstellen am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Advents-
sonntag
von 10 bis 16 Uhr
4. Zeitungen
von 9 bis 13 Uhr
und
von 19 bis 20 Uhr

- (2) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. 12. 1971 (Amtsblatt des Kreises Kempen-Krefeld 1971, S. 623) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kempen, den 15. Dezember 1981

Kreis Viersen
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Rupprecht,
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 40

49 **Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Ing. Herbert Gorek)**

Der Regierungspräsident
23.08.8512.5

Düsseldorf, den 20. Januar 1982

Die unter dem 21. 11. 1977 - 23.8.8512.5 - ausgestellte Urkunde über die Anerkennung des beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V. Essen angestellten

Ingenieur Herbert Gorek
geb. am 22. 3. 1942 in Essen
wohnhaft in 4300 Essen 18, Ertfstr. 5

als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird aufgrund des § 1 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) in folgender Weise erweitert:

Druckbehälter außer Dampfkesseln,
beschränkt auf Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen an ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 40

50 **Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Ing. Horst Michael)**

Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 20. Januar 1982

Die unter dem 26. 11. 1976 - 23.7.8512.5 - ausgestellte Urkunde über die Anerkennung des beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V. Essen angestellten

Ing. Horst Michael
geboren am 28. 3. 1943 in München
wohnhaft in 5810 Witten-Herbede,
Karl-Legien-Str. 94

als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird aufgrund des § 1 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) in folgender Weise erweitert:

Druckbehälter außer Dampfkesseln, beschränkt auf Werkstoffprüfungen und Prüfungen an ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 40

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 15. Januar 1982

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 21. Januar 1982

Aufgrund der §§ 2, 18, 23, 76 Abs. 2 und 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386), des § 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) in der Fassung vom 23. 7. 1981 (BGBl. I S. 671), der §§ 1, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290), der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74), geändert am 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GV. NW. S. 872) geändert am 29. 12. 1980 (GV. NW. S. 10), der §§ 1, 5 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 5. 3. 1964 wird zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Kreises Mettmann folgendes verordnet:

§ 1

Der Besitzer von über 4 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. 2.-30. 4. 1982 gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

Die Impfung wird von Tierärzten durchgeführt, die vom Kreis Mettmann gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290) dazu beauftragt sind. Die Durchführung der Impfung geschieht nach Maßgabe und unter Aufsicht des Amtstierarztes.

§ 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ein Tier nicht impfen läßt oder
 2. entgegen § 2 nicht die erforderliche Hilfe leistet.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 15. Januar 1982

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Volbert
Ltd. Kreismedizinaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 41

52 Änderung der Satzung für den Ruhrverband

Aufgrund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbands vom 16. Dezember 1981 und der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1982 wird die Satzung für den Ruhrverband wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mindestbeitrag für die Eigentümer der im § 4 Nr. 1 RRG bezeichneten Anlagen beträgt ein Fünzigtausendstel der auf alle Genossen nach § 4 Nr. 1 und 2 RRG entfallenden allgemeinen Reinhaltungsbeiträge gem. § 28 Abs. 2, auf volle DM 10,- abgerundet.“

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

2. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) A-Anlagen (-Maßnahmen) sind genossenschaftliche Reinigungsanlagen (-maßnahmen), die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind. Hierzu gehören auch solche Anlagen (Maßnahmen), die Reinigungsanlagen ersetzen oder ergänzen. Die Aufwendungen hierfür werden auf die Gesamtheit der Genossen umgelegt (allgemeine Reinhaltungsbeiträge: A-Beiträge), wobei die von der Genossenschaft gemäß § 64 Abs. 2 LWG zu entrichtende Abwasserabgabe für Schmutzwasser nur auf die Genossen gemäß § 4 Nr. 1 und 2 RRG und die zu entrichtende Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG, § 73 LWG) nur auf die Genossen gemäß § 4 Nr. 2 RRG umgelegt wird. Soweit Genossen unmittelbar abgabepflichtig sind, werden sie von der Umlage der Abwasserabgabe freigestellt.“

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

3. § 28 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei der Ermittlung des Genossenschaftsbeitrags des Ruhrtalesperrenvereins ist von der festgesetzten Beitragsliste auszugehen.“

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Essen, den 19. Januar 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands

Dr. Flieger
Direktor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 41

**53 Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung
samt Anlagen des Kommunalverbandes
Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982**

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 1982 liegt gem. § 27 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) von Montag, den 1. Februar 1982 bis einschließlich Dienstag, den 9. Februar 1982 im Raum 405 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 10 in Essen, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 7.30 Uhr–16.15 Uhr, freitags von 7.30 Uhr–14.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 20. Januar 1982

Kommunalverband
Ruhrgebiet

Der Verbandsdirektor
Dr. Gramke

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 42

**54 Aufgebote von Sparkassenbüchern
(Nummer 28019107, 10092021)**

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 28019107, 10092021 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 14. April 1982 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 14. Januar 1982

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 42

**55 Aufgebote von Sparkassenbüchern
(Nr. 18146928 und Nr. 11108321)**

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 18146928 und Nr. 11108321 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 8. April 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 8. Januar 1982

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 42

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.